



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 7 vom 22. März 2017

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachung

△ Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der hochpathogenen aviären Influenza H5N8

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der hochpathogenen aviären Influenza H5N8

Aufgrund von §§ 7, 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), erlässt die Stadt Amberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zum Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird“ vom 24.11.2016 wird aufgehoben.
2. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ vom 22.11.2016 wird mit Ausnahme der Nummern 2 und 3 aufgehoben.
Die darin präzisierten Biosicherheitsmaßnahmen der „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ bleiben bis einschließlich 20.05.2017 in Kraft:
 - 2.1. Tierhalter bis einschließlich 100 Stück Geflügel in der Stadt Amberg haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 GeflPestSchV ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
 - 2.2. Für Geflügelhaltungen in der Stadt Amberg bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel gilt Folgendes:
 - 2.2.1. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - 2.2.2. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu

beseitigen.

2.2.3. Nach jeder Einnahme oder Ausnähme von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausnähme sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

2.2.4. Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z.B. Desinfektionswannen oder -matten.

2.2.5. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.

3. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

- Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 38 Abs. 11 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener in Sinne der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Amberg, 20.03.2017
Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt
Keck



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.